

Tax Compliance

Prävention - Investigation - Remediation - Unternehmensverteidigung

Bearbeitet von

Herausgegeben von: Dr. Markus Rübenstahl, Mag. iur., Rechtsanwalt, und Jesco Idler, Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Von: Gürperi Atalay, Michael Beisheim, Dr. Holger Dietrich, Henning Frase, LL.M., Torben Fischer, Dr. Markus Gotzens, Dr. Sonja Heine, Prof. Dr. Klaus Herrmann, Fridtjof Hinz, Dr. Carsten Höink, Daniel Holenstein, Andreas Höpfner, Daniel Kaiser, Florian Kaiser, Susann Karnath, Gabriel Kurt, Anna Luce, RA Dr. Marko Matthes, Johann-Nikolaus Meyer, Marco Meyer, Johanna Nicolas, Dr. Christian Pelz, Dirk Petri, Dr. Reimar Pinkernell, LL.M., Dr. Felix Ruhmannseder, Dr. Carsten Schlotter, Dirk Schmidtmann, Alexander Sommer, Dr. Thomas Stein, Dr. Sabine Stetter, André-M. Szesny, LL.M., Dr. Vassil Tchervenachki, Daniel Ternes, Dr. Jörg Weigell, Martin Weiss, und Thomas Wenzler

1. Auflage 2018. Buch. LXVIII, 1501 S. Hardcover

ISBN 978 3 8114 4657 1

Format (B x L): 17 x 24 cm

[Steuern > Gewerbesteuer](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Kapitel

Definition und Zwecksetzung

Literatur: *Brauer/Steffen/Biermann/Schuler* Compliance Intelligence, 2009; *Buff* Compliance – Führungskontrolle durch den Verwaltungsrat, 2000; *Dieners* Handbuch Compliance im Gesundheitswesen 3. Aufl. 2010; *Grützner/Jakob* Compliance from A–Z, 2. Aufl. 2015; *Inderst/Bannenberg/Poppe* Compliance 3. Aufl. 2017; *Jäger/Rödl/Campos Nave* Praxishandbuch Corporate Compliance, 2009; *Wecker/van Laack* Compliance in der Unternehmerpraxis, 2. Aufl. 2009.

I. Tax Compliance: Definition und Begriffserklärung

1. Der Begriff Compliance

a) Übersetzung

Zur Erarbeitung einer umfassenden Definition des Doppelwortes Tax Compliance werden die Begriffsbestandteile „Tax“ und „Compliance“ nachfolgend separat von einander betrachtet; begonnen wird die Analyse mit dem Teilbegriff „Compliance“.

Der **Begriff Compliance** lässt sich von dem englischen Wort *conformity* – auf Deutsch 2 Übereinstimmung¹ – ableiten. Während *Compliance* in den meisten Wörterbüchern allgemein mit den Worten Einwilligung, Einhaltung, Befolgung und Erfüllung übersetzt wird,² ergänzen andere die Übersetzung um die Begriffe Willensfähigkeit, Unterwürfigkeit, Gefügigkeit und Hörigkeit.³ Ein Blick in den Duden verdeutlicht zudem, dass der Begriff im deutschen Sprachgebrauch offensichtlich in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet wird: Es werden vier Wortbedeutungen – eine medizinische, eine medizinisch-psychologische, eine finanzaufsichtsrechtliche und eine allgemein wirtschaftsrechtliche – unterschieden.⁴

Bei Betrachtung dieser verschiedenen Übersetzungsmöglichkeiten wird deutlich, dass 3 der Begriff *Compliance* grundsätzlich ein weites Bedeutungsspektrum abdeckt und es nicht nur eine deutsche Bedeutung gibt. Zur Herleitung einer möglichst trennscharfen Begriffsdefinition für Zwecke dieses Handbuches erscheint es daher sinnvoll, sich den Ursprung des *Compliance*-Begriffs zu vergegenwärtigen und sodann eine Einordnung in den (steuer-)rechtlichen Kontext vorzunehmen.

b) Ursprung und Einordnung des *Compliance*-Begriffs

Als Fachbegriff tauchte *Compliance* ursprünglich in der Medizin auf; in dieser Disziplin 4 beschreibt der Begriff das therapiegerechte Verhalten von Patienten.⁵ In der Pharmakologie und im Gesundheitssektor wird heute noch mit *Compliance* die Befolgung von Einnahme- und Dosierungsempfehlungen bestimmter Medikamente verbunden.⁶

1 Vgl. PONS Großwörterbuch Englisch, 2001.

2 Vgl. z.B. Schäfer-Wirtschaftswörterbuch Englisch, 2004 oder PONS Großwörterbuch Englisch, 2001.

3 Vgl. *Betteridge* Cassell's German Dictionary, 1978; *Hamblock/Wessels* Großwörterbuch Wirtschaftsenglisch Englisch-Deutsch, 2006.

4 Vgl. www.duden.de/rechtschreibung/Compliance, Stand 3.8.2017.

5 Vgl. *Szesny/Kuthe/Kuthe/Szesny* 1. Kap. Rn. 7.

6 Vgl. *Dieners/Lembeck* Kap. 1 Rn. 1.

- 5 Erst mit der US-Exportkontrollgesetzgebung während des Kalten Krieges, im Rahmen derer Compliance als Einhaltung von gesetzlichen Ausfuhrvorgaben gesehen wurde, erlangte der Begriff auch eine **rechtswissenschaftliche Bedeutung**, wenngleich sich das damalige Verständnis von Compliance – wie nachstehend noch ausgeführt wird – nicht mit dem heutigen Begriffsverständnis deckt, da lediglich die korrekte Bearbeitung von Formularen im Vordergrund stand.
- 6 Ein weiterer juristischer Hintergrund für den Compliance-Begriff nach heutigem Verständnis wird vielfach auch in den angloamerikanischen Regulierungsansätzen im Finanzdienstleistungssektor Ende der 1980er Jahre gesehen. Schon im Jahr 1960 kris-tallisierten sich Anforderungen zu einer strafrechtlichen Compliance durch die Verfolgung von wettbewerbsrechtlichen Straftaten (im konkreten Fall Preisabsprachen durch amerikanische Unternehmen der Elektroindustrie) heraus.⁷ Als Ausfluss aus der Regulierung von Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen umfasste der Begriff der Compliance dann später alle Maßnahmen, die der Sicherstellung gesetzeskonformen Manager- und Mitarbeiterverhaltens in den klassischen Risikobereichen der Kreditinstitute dienen.
- 7 Im Zusammenhang mit großen Wirtschaftsstrafverfahren in den USA (insbesondere im Anwendungsbereich des Foreign Corrupt Practices Act – also der Korruptionsbekämpfung) sowie durch Zusammenbrüche von US-amerikanischen Unternehmen gewann der **juristische Compliance**-Begriff zusätzlich an Bedeutung. Nachdem zunächst Energie-, Telekommunikations- und Mischkonzerne wie ENRON, WorldCom und Tyco in den USA durch ihre Skandale eine Vertrauenskrise am Kapitalmarkt ausgelöst hatten, förderten später auch in Deutschland zahlreiche Insolvenz- und Haftungsfälle das Bewusstsein für die Bedeutung eines „Compliance-Regimes“.
- 8 Die regulatorischen Maßnahmen gegen Insiderhandel, Korruption und Geldwäsche sowie die Reaktionen des US-amerikanischen Gesetzgebers auf die massiven Rechtsverstöße in der Banken- und Finanzwelt und das dadurch entstandene Bewusstsein für eine Vermeidung strafrechtlicher Sanktionen durch Präventionsmaßnahmen werden somit als Ursprung der juristischen Compliance angesehen.⁸ Auch wenn anfänglich mit der Verwendung des Begriffs Compliance (nur) ein systematisches Konzept zur Kontrolle des regelkonformen Verhaltens der Banken bezeichnet wurde,⁹ so sind entsprechende Rahmenbedingungen inzwischen von allen Unternehmen zu beachten,¹⁰ sodass der Begriff nun auch über den Finanzdienstleistungssektor hinaus Anwendung findet.
- 9 Ein eigener deutscher Begriff hat sich bislang nicht herausgebildet, stattdessen wurde hierzulande im Zusammenhang mit der vorstehend skizzierten Entwicklung auf das englische Wort Compliance zurückgegriffen. Bei dem Begriff Compliance handelt es sich insofern um einen Rechtsimport, einen sog. **Legal Transplant** aus den USA. Weil es an einem deutschen Begriff für Compliance fehlt,¹¹ stellt jede Übersetzung nur eine Annäherung an den Wortsinn im juristischen Kontext dar. In diesem Sinne werden die voranstehenden, allgemeinen Übersetzungen im rechtlichen Zusammenhang dahingehend konkretisiert, dass unter dem Begriff Compliance in der Rechtssprache die Ein-

7 Vgl. *Eufinger CCZ* 2012, 21, 22.

8 Vgl. *Eufinger CCZ* 2012, 21.

9 Vgl. *Buff* S. 10ff.

10 Vgl. zu den gesetzlichen Grundlagen das 2. Kap.

11 Vgl. *Früh CCZ* 2010, 121.

haltung von Rechtsvorschriften zu verstehen ist.¹² In dieser Weise wird verschiedentlich in den Wörterbüchern dann zwischen dem Oberbegriff Compliance an sich und „**Legal Compliance**“ differenziert, welche sich auf die Befolgung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie rechtlicher Bestimmungen bezieht.¹³

Die vielen Definitionsansätze, die sich seit erstmaligem Auftreten des Begriffes in der deutschen Rechtssprache herausgebildet haben, sind zuletzt noch einmal erweitert worden. Es zeigte sich, dass die **allgemeine Definition von Compliance** als „Handeln in Übereinstimmung mit bestimmten bestehenden Regeln“ der (gewandelten) Begriffsbedeutung nicht mehr gerecht wird.¹⁴ Inzwischen wird Compliance nicht mehr nur als Gesetzestreue an sich begriffen, sondern als die in einem Unternehmen strategisch gewollte und durchgeführte Gesetzesbefolgung verstanden, verbunden mit einem Sicherungssystem, das vor Gesetzesverstößen schützen soll.¹⁵

Somit fällt nicht mehr nur die Einhaltung von Gesetzesvorschriften, sondern auch die Befolgung der unternehmensinternen Regeln unter diesen Begriff.¹⁶ Betont wird inzwischen das Erfordernis der rechtlich ordnungsgemäßen, systematischen Organisation eines Unternehmens mit dem Ziel, eine zivilrechtliche Haftung oder sogar strafrechtliche Sanktionierung des Unternehmens und seiner Organe zu vermeiden.¹⁷ Als ein Teilgebiet eines solchen Compliance-Systems wird beispielsweise die wirksame Korruptionsbekämpfung verbunden mit einer entsprechenden unternehmensinternen Selbstkontrolle genannt.¹⁷

Aufgrund des voranstehend skizzierten unternehmens-organisatorischen Bezugs wird verschiedentlich die Frage aufgeworfen, welchem Fachgebiet die „Legal Compliance“ zuzuordnen ist (vgl. insofern bereits die verschiedenen Definitionsansätze zum Ursprungs des Compliance-Begriffes). Eine Zuordnung zu den **Rechtswissenschaften** erscheint schon deswegen naheliegend, da das Compliance-System einerseits die Einhaltung von Regeln und Gesetzen zum Ziel hat¹⁸ und anderseits die Einrichtung eines solchen Systems inzwischen selbst als von den Unternehmen zu beachtende Rechtspflicht begriffen wird.¹⁹ Denkbar wäre jedoch auch eine Zuordnung zur **Betriebswirtschaftslehre**, weil zu einem Compliance-System auch immer die Einführung von unternehmensinternen Prüfungs- und Freigabeprozessen sowie die Einrichtung entsprechender Kontrollmechanismen gehören²⁰ und damit Fragen der Steuerung und Ausgestaltung betrieblicher Organisationsprozesse verbunden sind, mithin also die Teildisziplin der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre betroffen ist. Als dritte Möglichkeit ließe sich die Compliance der **Wirtschaftsethik** zuordnen, immerhin wird sich im Rahmen dieses interdisziplinären Diskurses die Frage gestellt, wie ein arbeitsteilig organisiertes und auf Gewinn angelegtes Unternehmen verantwortungsvoll²¹ und nachhaltig arbeiten kann.²⁰

12 Vgl. Dietl/Lorenz Wörterbuch – Recht, Wirtschaft & Politik.

13 Vgl. Accounting & Tax Dictionary, Woywode, 2000.

14 Vgl. Inderst/Bannenberg/Poppe 1. Kap. Rn. 1.

15 Vgl. Streck/Mack/Schwendhelm Kap. 1 Rn. 1.

16 Vgl. Jäger/Rödl/Campos Nave S. 17.

17 Vgl. Creifelds Rechtswörterbuch, 2014.

18 Vgl. Inderst/Bannenberg/Poppe 1. Kap. Rn. 2.

19 Vgl. zu den gesetzlichen Grundlagen das 2. Kap.

20 Vgl. Moosmayer NJW 2012, 3013.

21 Verantwortungsvolles Handeln in diesem Sinne umfasst nicht nur gesetzestreues Handeln, sondern auch eine angemessene Berücksichtigung moralischer Normen.

- 13 Letztlich ist eine Zuordnung nur zu einem Fachgebiet aufgrund der Überschneidungen nicht möglich. Zwar darf nicht verkannt werden, dass die Compliance-Tätigkeit juristische Kenntnisse erfordert, weil nur derjenige über Rechtspflichten, gesetzliche Gebote sowie Verbote informieren und deren Einhaltung überwachen kann, der über entsprechende Rechtskenntnisse verfügt.²² Es darf aber ebenso wenig außer Acht gelassen werden, dass in der Unternehmenspraxis die organisatorische Umsetzung der strategisch gewollten, systematischen Gesetzesbefolgung die ungleich größere Herausforderung ist.
- 14 Daher beschränken sich die Darstellungen des vorliegenden Handbuchs auch nicht auf die bloße Beschreibung rechtlicher Anforderungen und die Untersuchung einzelner rechtlicher Risikofelder. Vielmehr werden an passender Stelle immer auch Hinweise zu geeigneten Organisationsmaßnahmen zur Bewältigung der dargestellten Risiken gegeben.

c) Corporate Compliance

- 15 Streng genommen ist – wie voranstehend beschrieben – unter dem Begriff Compliance zunächst ganz allgemein die Einhaltung von Rechtsvorschriften zu verstehen; ein Unternehmensbezug ergibt sich aus diesem Begriff nicht. Mit Compliance könnte somit auch die Befolgung von Rechtsvorschriften im privaten, nicht-unternehmerischen Kontext gemeint sein, mithin das Streben nach einer gesetzeskonformen Lebensführung.²³ Das gesetzeskonforme Verhalten einer natürlichen Person würde damit auch unter den Compliance-Begriff fallen.²³
- 16 Um eine Einschränkung auf die Einhaltung von Rechtspflichten sowie Ge- und Verboten durch Unternehmen vorzunehmen, wird der Begriff **Corporate Compliance** verwendet. Obwohl manchen Übersetzungen zufolge dem rechtlichen Compliance-Begriff vor dem Hintergrund seines Ursprungs direkt ein Unternehmensbezug beigegeben wird, ist es streng genommen erst der Begriff Corporate Compliance, der den Bezug zur **systematischen Gesetzesbefolgung im Unternehmen** herstellt.
Zusammengesetzt aus den Wörtern Corporate, zu übersetzen mit Unternehmen oder Kapitalgesellschaft,²⁴ und Compliance, sind unter diesem Begriff dann alle Maßnahmen zu verstehen, die das rechtmäßige Verhalten des Unternehmens insgesamt, seiner Geschäftsführung, leitenden Angestellten und Mitarbeitern sicherstellen sollen (im englischen Sprachraum: „all measures that intended to ensure the lawful behavior of companies, its directors, officiers and employees“²⁵). Auch der englischsprachige Begriff Corporate Compliance hat sich derart umfassend im deutschen Rechtskreis eingebürgert, dass eine eigenständige deutschsprachige Terminologie oder Übersetzung des Begriffs nicht mehr als notwendig angesehen wird.²⁶
- 17 Wie voranstehend bereits angedeutet, ist nach diesem sehr weiten Begriffsverständnis von der Corporate Compliance dann nicht mehr nur die Einhaltung von Gesetzen²⁷ erfasst. Vielmehr werden neben den externen auch die internen Regeln miteinbezogen.

22 Vgl. Hüffer/Schneider ZIP 2010, 55.

23 Vgl. Streck/Mack/Schwedhelm Kap. 1 Rn. 3.

24 Vgl. Hamblock/Wessels Großwörterbuch Wirtschaftsenglisch Englisch-Deutsch, 2006.

25 Grützner/Jakob S. 48.

26 Vgl. Geuenich/Kiesel BB 2012, 155.

27 Gemeint sein können selbstverständlich nur diejenigen Rechtsnormen, welches für das Unternehmen relevant sind, vgl. Streck/Mack/Schwedhelm Kap. 1 Rn. 3.

gen, um zu einer „gerichtsfesten“ Umgebung beizutragen, in der die Geschäfte des Unternehmens geplant, entschieden und abgewickelt werden können.²⁸

Es soll daher nicht mehr nur die allgemeine Befolgung der Gesetze an sich unter den Begriff fallen, sondern auch deren innerbetrieblichen Ausführungsreglungen in Unternehmen.²⁹ In dieser Weise erweitert bedeutet Compliance dann die Einhaltung von Vorschriften sowohl in Form von externen als auch von internen Regeln.³⁰ Dieses Verständnis liegt auch dem **Deutschen Corporate Governance Kodex**, kurz DCGK, zugrunde: Nach Ziffer 4.1.3 des DCGK, hat der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der **unternehmensinternen Richtlinien** zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.

Eine solchermaßen verstandene Corporate Compliance muss grundsätzlich von allen Mitarbeitern eines Unternehmens gelebt werden. Allerdings gibt es in den Unternehmen verschiedene Instanzen, die mit besonderen Aufgaben betraut sind. Um klare Verantwortlichkeitsstrukturen in der Unternehmensführung zu schaffen, sind die Aufgaben auf den Vorstand, den Aufsichtsrat und oftmals auch eine spezielle Compliance-Abteilung aufgeteilt. Der Vorstand ist für die Verabschiedung und Kommunikation von Compliance-Richtlinien sowie für die Einhaltung und das Vorleben dieser Richtlinien verantwortlich.³¹ Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist es hingegen, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens, auch im Hinblick auf die Compliance-Maßnahmen zu beraten und zu überwachen.³¹ Eine unter Umständen eigens geschaffene Compliance-Abteilung, mit einem Chief Compliance Officer an der Spitze, unterstützt den Vorstand bei der Überwachung der Einhaltung interner und externer Compliance-Richtlinien, welche durch die Compliance-Abteilung überhaupt erst ausgearbeitet werden.³² Es sind somit verschiedene Verantwortungsträger eines Unternehmens in den Aufbau und die Aufrechterhaltung des Corporate Compliance-Systems involviert.³³

2. Der Begriff Tax

Wird durch den Begriff Corporate Compliance bereits eine Beschränkung des allgemeinen Compliance-Begriffs auf den Unternehmenskontext vorgenommen, so erfolgt durch den Begriff Tax Compliance offensichtlich eine weitere Spezifizierung bzw. Abgrenzung. In welcher Weise, wird nachstehend erläutert.

a) Übersetzung

Der englische Begriff „Tax“ wird ganz allgemein mit „Abgabe“³⁴ zum Teil etwas konkreter auch mit „Steuern“³⁵ übersetzt oder auch als Besteuerung, Gebühr oder Taxe³⁶ verstanden.

28 Vgl. Jäger/Rödl/Campos Nave S. 25.

29 Vgl. Moosmayer S. 1.

30 Vgl. Jäger/Rödl/Campos Nave S. 17.

31 Vgl. Brauer/Steffen/Biermann/Schuler S. 17.

32 Vgl. Brauer/Steffen/Biermann/Schuler S. 18.

33 Vgl. dazu eingehend Kap. 3.

34 PONS Großwörterbuch Englisch, 2001.

35 PONS Großwörterbuch Englisch, 2001 oder Duden Oxford Standartwörterbuch Englisch, 1999.

36 Vgl. Hamblock/Wessels Großwörterbuch Wirtschaftsenglisch Englisch-Deutsch, 2006.

- 22 Mit dem zusammengesetzten **Begriff Tax Compliance** ist demnach die Einhaltung von Steuergesetzen gemeint³⁷ bzw. die Erfüllung steuerlicher Pflichten.³⁸ Verschiedentlich wird in diesem Zusammenhang auch von Steuerehrlichkeit sowie Steuermoral gesprochen.³⁹
- 23 Auch der Begriff Tax Compliance ist weitestgehend in die deutsche Rechtssprache aufgenommen worden, nur vereinzelt wird synonym der (teilübersetzte) Begriff der steuerlichen Compliance⁴⁰ verwendet.
- 24 Durch den Begriff Tax Compliance erfolgt ersichtlich eine Begrenzung der Betrachtung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet: das Steuerrecht. Wie nachfolgend begründet wird, liegt diesem Handbuch jedoch eine weite Begriffsauslegung zugrunde.

b) Der Steuerbegriff nach der Abgabenordnung und seine Erweiterung

- 25 Nach der gesetzlichen Definition in § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung sind unter dem **Begriff der Steuern** einmalige oder laufende Geldleistungen zu verstehen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlich Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.⁴¹ Aufgrund der Beschränkung auf Geldleistungen unterfallen dem Steuerbegriff somit keine Sach- und Dienstleistungen.⁴²
- 26 Die Regelung des § 3 Abs. 3 S. 1 AO stellt klar, dass auch **Einfuhr- und Ausfuhrabgaben** („Zoll“) unter den gesetzlichen Steuerbegriff fallen; diese Abgaben werden deshalb nach gängiger Auslegung ebenfalls von dem Tax Compliance-Begriff erfasst.⁴³
- 27 Nach der hier vertretenen Ansicht fällt darüber hinaus auch das **Sozialabgabenrecht** (SGB IV) unter den Tax Compliance-Begriff. Aufgrund des Parallelverlaufs der Lohnsteuer und der Sozialabgaben – das nach § 266a Abs. 1 StGB strafbare Vorenthalten der Beiträge gegenüber der Einzugsstelle ist typisches Begleitdelikt zu Steuerhinterziehung –⁴⁴ macht in der Unternehmenspraxis eine Betrachtung lohnsteuerlicher Risiken ohne Einbeziehung der verknüpften sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen keinen Sinn.⁴⁵
- 28 Neben den steuerrechtlichen und sozialabgabenrechtlichen Vorschriften und Gesetzen⁴⁶ lassen sich zudem auch solche Rechnungslegungsnormen dem Begriff Tax Compliance zuordnen, die sich auf das sog. **Tax Accounting**⁴⁷ beziehen. Es handelt sich um Normen betreffend die Bilanzierung laufender und latenter Steuern nebst zugehörigen

37 Vgl. Roman/Bader/Byrd Dictionary of Legal and Commercial Terms, 2010.

38 Vgl. Rogge BB 2014, 664.

39 Vgl. Hamblock/Wessels Großwörterbuch; Wirtschaftsenglisch Englisch-Deutsch, 2006.

40 Vgl. Inderst/Bannenberg/Poppe/Demuth/Kaiser/Eberhard 5. Kap. Rn. 600ff.

41 S. auch Creifelds Rechtswörterbuch 2001.

42 Vgl. Koenig Abgabenordnung § 3 Rn. 11.

43 In gleicher Weise abgrenzend Streck/Mack/Schwedhelm Kap. 1 und Hauschka/Moosmayer/Lösler/Besch/Starck § 33 Rn. 3.

44 Vgl. Streck/Mack/Schwedhelm/Olgemöller Kap. 2 Rn. 247.

45 Vgl. Geunich/Kiesel BB 2012, 155 oder Streck/Mack/Schwedhelm/Olgemöller Kap. 2 Rn. 177 ff.

46 Zum steuerrechtlichen Pflichtengefüge vgl. Aufzählung bei Kamp Steuercontrolling im internationalen Konzern 2011 S. 13; zu den besonderen relevanten Bereichen des Sozialabgabenrechts vgl. Streck/Mack/Schwedhelm/Olgemöller Kap. 2 Rn. 232 ff.

47 Eingehender zu diesem Begriff Gersbacher Konzernsteuerquote – Performance Messung von Steuerabteilungen und die damit verbundenen Anforderungen 2011 S. 180ff.

gen steuerlichen Anhangsangaben im Rahmen der Finanzberichterstattung.⁴⁸ Der Grund für die Erweiterung auch auf solche Normen außerhalb des Steuerrechts mag nicht unmittelbar ersichtlich sein. Fehler in der Anwendung von Tax Accounting Normen können jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Ertragsteuerposition des Unternehmens haben.⁴⁹ Daher ist auch diesem Risiko mit Maßnahmen zur Tax Compliance zu begegnen.⁵⁰

c) Einordnung in die Corporate Compliance

Das Verständnis, dass es sich bei dem Compliance-Begriff um eine Art Ober- beziehungsweise Sammelbegriff handelt, welcher auch die Tax Compliance mit erfasst, liegt auch den englisch-sprachigen Definitionen zu Grunde, die Tax Compliance als eine „subarea of compliance“⁵¹ ansehen. Die Tax Compliance betrifft also nur einen Teilbereich der allgemeinen Compliance und ist darauf gerichtet, Steuergesetze (und im vorstehenden Sinne verknüpfte Regelungen) zu befolgen sowie haftungsrechtliche und steuerstrafrechtliche Risiken zu vermeiden.⁵²

Zugleich soll sich der Begriff Tax Compliance wiederum nicht auf das (steuer-)gesetzkonforme Verhalten einer natürlichen Person beziehen, sondern als „integraler Bestandteil“⁵³ zur Corporate Compliance verstanden werden.⁵⁴ Die Tax Compliance fügt sich daher begrifflich problemlos in die Definition von Corporate Compliance ein, sodass das Voranstehende auch für die Tax Compliance gilt: Auch mit dem Terminus Tax Compliance soll nicht die bloße Notwendigkeit der Einhaltung von steuerlichen Geboten und Verboten zum Ausdruck gebracht werden, sondern die Anforderung aus der Perspektive des Unternehmens, durch geeignete Prozesse systematisch und dauerhaft sicherzustellen, dass die steuerlichen Pflichten von der Geschäftsführung und den Mitarbeitern beachtet und befolgt werden.⁵⁵

3. Weitere Abgrenzungsfragen

a) Tax Compliance und Steuerdeklaration

Für den Begriff der Tax Compliance hat sich noch keine einheitliche Definition herausgebildet; Aspekte der allgemeinen Compliance, die unter diesem Terminus zusammengefasst werden können, werden erst in jüngerer Zeit verstärkt in der Literatur diskutiert.⁵⁶ Das Begriffsverständnis variiert daher, je nach Sichtweise desjenigen, der den Begriff der Tax Compliance benutzt.⁵⁷

48 Im Rechnungslegungssystem der IFRS sind dies insb. IAS 12 und IAS 37, innerhalb der US-GAAP befasst sich ASC 740 mit Steuern (insb. ASC 740.10.50) und als deutsche handelsrechtliche Norm ist § 274 HGB zu nennen.

49 Vgl. *Rissel/Große-Allermann* Ubg 2010, 629, 632.

50 Wohl in diesem Sinne verknüpfen Wecker/van Laack/Künstler/Seidel S. 243, die sich aus dem Sarbanes-Oxley Act, Section 404, ergebenden Pflichten mit dem Begriff der Tax Compliance und definieren diesen als „internes Kontrollsysteem zur Sicherstellung einer effektiven Finanzberichterstattung im Steuerbereich von Unternehmen“.

51 Grützner/Jakob S. 167.

52 Vgl. Inderst/Bannenberg/Poppe/Demuth/Kaiser/Eberhard 5. Kap. Rn. 600.

53 Geuenich/Kiesel BB 2012, 155.

54 Vgl. Streck/Mack/Schwedhelm Kap. 1 Rn. 4.

55 Vgl. Geuenich/Kiesel BB 2012, 155.

56 Vgl. noch Hauschka/Moosmayer/Lösler/Besch/Starck § 33 Rn. 1; *Schwedhelm* AnwBl. 2009, 90; Streck/Binnewies DStR 2009, 229.

57 Vgl. Wecker/van Laack/Künstler/Seidel S. 243.